

§ 28

(1) Die für den Zuckerrübenanbau vorgesehenen Flächen sind im zeitigen Frühjahr abzuschleppen und ein gut abgesetztes Saatbett herzurichten.

(2) Um hohe Zuckerrübenenerträge zu erzielen, ist die Frühaussaat weitestgehend anzuwenden.

Bei größeren Anbauflächen für Zuckerrüben wird ein gestaffelter Aussaattermin empfohlen, um Arbeitspitzen bei den Pflegearbeiten auszuschalten.

(3) Auf allen Zuckerrübenflächen, auf denen die Ernte mit Rübenkombines vorgesehen ist, ist eine Reihenentfernung von 44,5 cm einzuhalten und auf gerade Drillreihen zu achten.

IX.

Zur Verbesserung der Futterbasis

Um die ausreichende Futterversorgung der Viehbestände zu sichern, gilt es, bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 sämtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Futterbasis in allen landwirtschaftlichen Betrieben voll auszunutzen. Im Vordergrund steht hierbei die Einsaat von Klee-Grasgemischen, die Erzeugung von wirtschaftseigenen Futtersämereien durch das Einspritzverfahren und die Aussonderung geeigneter Feldfutterbestände zur Samenreife.

Weiterhin wird empfohlen, einen Teil der als Winterzwischenfrucht ausgesäten Wickroggenbestände im Rahmen der innerhalb des Anbauplanes bestehenden Möglichkeiten zur Saatgutgewinnung stehen zu lassen. Ein besonderer Schwerpunkt ist auch die rechtzeitige Instandsetzung der Entwässerungsanlagen und die sorgfältige Pflege der Wiesen und Weiden.

§ 29

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die restlose Erfüllung des Planes für den Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten. Dabei ist durch systematische Aufklärung zu erreichen, daß solche Zwischenfrüchte, wie Lupinen, Serradella, Leguminosengemische und Klee-Grasgemische, die neben der Verbesserung der Futtergrundlage gleichzeitig durch ihre Gründüngungswirkung die Bodenfruchtbarkeit verbessern, verstärkt angebaut werden. Auf eine frühe Aussaat der Kleeuntersaaten — sofort nach der Schneeschmelze — ist zu achten. §

§ 30

(1) Zur rechtzeitigen Abführung der überschüssigen Bodenfeuchtigkeit als Voraussetzung für eine termingemäße Frühjahrsbestellung und einen frühen Vegetationsbeginn — insbesondere auf den Grünlandflächen — haben alle zur Instandhaltung oder Räumung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen Verpflichteten (Eigentümer, Rechtsträger oder Anlieger) dieselben bis 28. Februar 1954 in den wassergesetzlich vorgeschriebenen Zustand zu erhalten bzw. in diesen Zustand zu versetzen. Erforderlichenfalls ist die Räumung auf Kosten des dazu Verpflichteten von den Räten der Gemeinden zu veranlassen.

(2) Von den Räten der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den VEB Wasserwirtschaft bzw. Wasser- und Bodenverbänden und der VdgB (BHG) bis 31. Januar 1954 Grabenschauen bei allen Binnenentwässerungsgräben, Dränagen und Vorflutern durchzuführen, sofern dies nicht bereits im Herbst 1953 erfolgte. Das Ergebnis ist protokollarisch niederzuschreiben und den Eigentümern, Rechtsträgern oder Anliegern der betreffenden Grundstücke bzw. Anlagen durch den Bürgermeister mit der Verpflichtung mitzuteilen, die festgestellten Mängel fristgemäß zu beseitigen.

§ 31

(1) Zur Beschleunigung des Wachstums und Herstellung des Bodenschlusses sind die Grünlandflächen, insbesondere auf humusreichen und lockeren Böden zu walzen und die Maulwurfshäufen einzuebnen. Soweit nicht im Herbst durchgeführt, sind die Kuhfladen zu verteilen sowie die sogenannten Geilstellen und Dauerunkräuter (Distel, Bärenklau usw.) abzumähen. Ebenfalls wird empfohlen, im verstärkten Maße die Wiesen und Weiden mit Kompost abzudüngen.

(2) Um eine größtmögliche Ausnutzung der vorhandenen Grünlandflächen zu erreichen, wird empfohlen, alle verunkrauteten oder minderertragsfähigen Grünlandflächen — soweit wasserwirtschaftlich möglich — umzubrechen und in Wechselnutzung bzw. Dauerackernutzung zu nehmen.

(3) Die MTS sind verpflichtet, die gesamte Arbeitskapazität an Wiesenwalzen und die zum Grünlandumbruch geeigneten Pflüge zur Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung vertraglich zu binden.

X.

Durchführung der Pflegearbeiten

Durch zu spätes Verziehen und Verhacken der Rübenfelder sowie mangelnde Pflege der Kartoffelbestände sind im Vorjahr in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben bedeutende Ertragsminderungen eingetreten.

Es gilt deshalb, bereits bei der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung alle Anstrengungen auf die volle Auslastung aller in den MTS und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Pflegegeräte während der gesamten Tageszeit zu konzentrieren.

§ 32

(1) Die Leiter der MTS sind verantwortlich für den restlosen Einsatz aller in den MTS vorhandenen Pflegegeräte in zwei Schichten.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestells- und Pflegearbeiten zu ermitteln und den Abteilungen Arbeit bis 20. Februar 1954 mitzuteilen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben Maßnahmen zur Mobilisierung und Gewinnung von Arbeitskräften aus allen Kreisen der Bevölkerung gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen einzuleiten.